Bebauungsplan "Bornwiese" der Ortsgemeinde Nackenheim

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim hat in seiner Sitzung am 29. Aug. 1995 folgenden Beschluß gefaßt:
"Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim beschließt hiermit die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung "Bornwiese". Das Plangebiet umfaßt in der Flur 5 die Parzellen 86/1, 86/2, 86/3, 86/4, 86/9, 86/10, 86/11, 86/13, 86/14, 87/8, 87/9, 88/6, 89/6, 89/7, 90/6, 91/12, 92/5, 93/11, 93/15, 94/5, 94/6, 94/7, 95/4, 95/9, 96/5, 97/1, 98/1 und 64/5. Planungsziel ist; Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse, der Gebäudehöhen, der Anzahl der Wohneinheiten und die Festlegung der hinteren/vorderen Baugrenze."
Krämer, Bürgermeister

SATZUNG

über die Verhängung einer Veränderungssperre nach § 14 und § 16 BauGB (Baugesetzbuch) der Ortsgemeinde Nackenheim

Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung :

1. der §§ 14 und 16 BauGB (Baugesetzbuch) vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2263)
2. der GemO (Gemeindeordnung) vom 02.07.1992 (GVBl. S. 143) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) wird gemäß Beschluß des Gemeinderates Nackenheim vom 29. Aug. 1995 folgende Satzung erlassen :

§ 1

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim hat am 29. Aug. 1995 beschlossen, für die Parzellen 86/1, 86/2, 86/3, 86/4, 86/9, 86/10, 86/11. 86/13. 86/14. 87/8, 87/9, 88/6, 89/6, 89/7, 90/6, 91/12, 92/5, 93/11, 93/15, 94/5, 94/6, 94/7, 95/4, 95/9, 96/5, 97/1, 98/1 und 64/5 der Flur 5 einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung "Bornwiese" aufzustellen. Für den künftigen Planbereich, der im beiliegenden Lageplan gekennzeichnet ist, wird hiermit eine Veränderungssperre angeordnet. Der Lageplan bildet einen Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 angeordneten Veränderungssperre ist es unzulässig, daß

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchgeführt oder bauliche Anlagen beseitigt werden,
b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorgenommen werden.

§ 3

Die Veränderungssperre erstreckt sich nicht auf Vorhaben, die bei Inkrafttreten der Veränderungssperre bereits genehmigt waren, auf Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten, zulässigen Nutzung

§ 4

Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) der Bebauungsplan in Kraft tritt; auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen, soweit vorher eine Verlängerung nach § 17 Abs. 2 BauGB nicht erfolgt.
Kraus, Ortsbürgermeister

Für die vorstehende Satzung ist eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Bezeichnung der Satzung und der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, bei der Verbandsgemeinde Bodenheim geltend gemacht werden.
Krämer, Bürgermeister

